



# REGLEMENT ÜBER DIE VIDEOÜBERWACHUNG

RISA WISLI AG

Version	Beschreibung	Wer	Datum
1	Genehmigung	VR	26.02.2025

RISA Wisli AG  
Im Wisli 20  
8805 Richterswil  
043 888 16 16  
wisliamsee.ch

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1. Rechtsgrundlagen .....	2
2. Zweck der Videoüberwachung/Datenbearbeitung .....	2
3. Arten der Videoüberwachung .....	2
4. Kompetenzen und Verantwortlichkeiten .....	2
5. Gesetzliche Grundlage .....	3
6. Verhältnismässigkeit .....	3
7. Zweckbindung .....	4
8. Transparenz der Videoüberwachung .....	4
9. Aufbewahrung und Löschung .....	4
10. Schutz der Daten .....	4
11. Rechte betroffener Personen .....	4
12. Inkrafttreten .....	5

## 1. Rechtsgrundlagen

Gestützt auf §§ 8 und 12 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007, LS 170.4 erlässt der Verwaltungsrat der RISA Wisli AG das folgende Reglement.

## 2. Zweck der Videoüberwachung/Datenbearbeitung

Die RISA Wisli AG bearbeitet Personendaten im Rahmen des Betriebs der Videoüberwachungssysteme verantwortungsbewusst, in Übereinstimmung mit anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und nur zu den folgenden Zwecken:

- a) Schutz von Personen und von Eigentum (insbesondere Bewohnende, Gäste/Besuchende, Mitarbeitende, deren Eigentum und der des Betriebes)
- b) Verfolgung von strafbaren Handlungen
- c) Prävention von Straftaten
- d) Durchsetzung von Rechtsansprüchen

## 3. Arten der Videoüberwachung

<sup>1</sup> Es werden folgende Arten der Videoüberwachung unterschieden:

- a) Die Echtzeit- Videoüberwachung zeigt das Geschehen unmittelbar am Bildschirm, ohne dass Daten aufgezeichnet werden können.
- b) Die Videoüberwachung mit Datenaufzeichnung zeichnet das Geschehen auf und speichert es.

<sup>2</sup> Die Videoüberwachung untersteht immer dann der Datenschutzgesetzgebung, wenn Personen erkennbar sind.

<sup>3</sup> Die Videoüberwachungskamera ist durchgehend in Betrieb und zeichnet folgende Bereiche auf:

- a) Lieferanteneingang (Windfang)
- b) Lieferanteneingang (Aussenbereich)

## 4. Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Bewilligung der Videoüberwachungsanlagen an allgemein zugänglichen Orten liegt beim Verwaltungsrat der RISA Wisli AG.

<sup>2</sup> Die Beschaffung und Wartung der Videoüberwachungsanlagen sowie die gesetzeskonforme Aufbewahrung und Löschung der Videoaufzeichnungen obliegt der Geschäftsführung. Sie kann Aufgaben delegieren.

<sup>3</sup> Die Sichtung der Videoaufzeichnungen erfolgt im 4-Augen-Prinzip am Computer der Geschäftsführung und unter derer Leitung. Die Sichtung muss begründbar sein und wird immer protokolliert.

<sup>4</sup> Das Verfahren der Sichtung und Herausgabe von Videoaufzeichnungen durch die Organe der Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0).

<sup>5</sup> Die RISA Wisli AG kann nach Ermessen und Notwendigkeit, die Videoaufzeichnungen zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche verwenden.

## **5. Gesetzliche Grundlage**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung und die Auswertung der aufgezeichneten Daten sind nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich sind.

<sup>2</sup> Die Videoüberwachung kann zum Schutz von Personen und Sachen eingesetzt werden, wenn dies Teil der Aufgabenerfüllung ist.

<sup>3</sup> Der Zweck der Videoüberwachung muss in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sein, wenn besondere Personendaten bearbeitet werden.

## **6. Verhältnismässigkeit**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung und die Bearbeitung der Daten müssen verhältnismässig sein.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat der RISA Wisli AG hat vor der Bewilligung eines neuen Videokamerastandorts zu prüfen, ob diese zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und ob der Eingriff in die Grundrechte des Individuums im Verhältnis zum verfolgten Zweck steht.

<sup>3</sup> Die Verhältnismässigkeit ist bei jedem einzelnen Aspekt der Videoüberwachung, insbes. auch bei der zeitlichen und räumlichen Ausgestaltung der Überwachung und bei der Aufbewahrungsdauer der aufgezeichneten Daten zu beachten.

<sup>4</sup> Die Einstellung der Videoüberwachung und der Überwachungssperimeter sind so festzulegen, dass der Schutzzweck gerade noch erreicht werden kann.

<sup>5</sup> Eine unspezifische Überwachung des öffentlichen Raums ist nicht zulässig.

## **7. Zweckbindung**

<sup>1</sup> Daten aus Videoüberwachung dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben wurden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt eine weitergehende Verwendung, wenn diese rechtlich vorgesehen ist oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.

## **8. Transparenz der Videoüberwachung**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung ist den betroffenen Personen mit Hinweistafeln gut sichtbar anzuzeigen. Grundsätzlich genügt ein Piktogramm (z.B. Kamerasymbol) – bei Bedarf können zusätzliche Informationen angegeben werden.

## **9. Aufbewahrung und Löschung**

Die Aufnahmen werden während 14 Tagen gespeichert und danach automatisch gelöscht. Ausnahme bilden Ereignisse gemäss Punkt 2.

## **10. Schutz der Daten**

<sup>1</sup> Die Datenaufzeichnungen werden sicher aufbewahrt. Sie sind vor dem Zugriff Unberechtigter mit physischen und technischen Massnahmen geschützt.

<sup>2</sup> Die/der Datenschutzverantwortliche der Institution sorgt zusammen mit der Geschäftsführung für die Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz.

## **11. Rechte betroffener Personen**

<sup>1</sup> Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei der RISA Wisli AG über sie vorhandenen Datenaufzeichnungen. Entsprechende Gesuche sind schriftlich an die Geschäftsführung zu richten.

<sup>2</sup> Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b) Ort und Zeit des Vorfalls
- c) einen Identitätsnachweis

## 12. Inkrafttreten

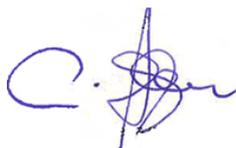
Dieses Reglement wurde im Rahmen der VR-Sitzung vom 26.02.2025 behandelt. Es tritt per 01.03.2025 in Kraft.

Richterswil, 26.02.2025

RISA Wisli AG



Melanie Züger  
VR-Präsidentin



Cristina Regazzi  
Geschäftsführerin